



Ausländerbeirat München
Vielfalt leben – Integration fördern



Geschäftsstelle des Ausländerbeirates, Burgstr. 4, 80331 München, Tel. 089-233 92557
E-mail: auslaendrbeirat@muenchen.de
Internet: www.auslaenderbeirat-muenchen.de

Geschäftsordnung des Ausländerbeirates

Beschlossen in der Vollversammlung am 26.09.2011

Inhalt

I. VOLLVERSAMMLUNG

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Aufgaben

II. BERATENDE AUSSCHÜSSE

- § 3 Bezeichnung
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Ausschussmitgliedschaft
- § 6 Ausschusssprecher
- § 7 Aufgaben

III. AUSSCHUSS FÜR ZUSCHUSSVERGABEN

- § 8 Zusammensetzung
- § 9 Aufgaben

IV. SITZUNGEN DER VOLLVERSAMMLUNG UND DER AUSSCHÜSSE

- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Ladung
- § 12 Tagesordnung
- § 13 Öffentlichkeit
- § 14 Aufgaben der Sitzungsleitung
- § 15 Wortmeldung
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 17 Beschränkung der Redezeit und der Redner-/ Rednerinnenzahl Schluss der Redner-/Rednerinnenliste und der Beratung
- § 18 Vertagung und Unterbrechung
- § 19 Verweisung
- § 20 Sachanträge
- § 21 Beschlussfassung
- § 22 Wahlen
- § 23 Sitzungsprotokoll

V. DER/DIE VORSITZENDE UND SEINE/IHRE STELLVERTRETER/INNEN

- § 24 Aufgaben des/der Vorsitzenden
- § 25 Stellvertretung des/der Vorsitzenden

VI. DER VORSTAND

- § 26 Zusammensetzung
- § 27 Aufgaben

VII. DER ERWEITERTE VORSTAND

§ 28 Zusammensetzung

§ 29 Aufgaben

§ 30 Beschlussfassung

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

§ 31 Zuständigkeit

IX. KOMMISSIONEN

§ 32 Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung

X. VERFAHREN

§ 33 Beschlüsse

§ 34 Protokolle, Schriftverkehr und Akteneinsicht

XI. AUSLÄNDERBEIRATSMITGLIEDER

§ 35 Aufgaben

§ 36 Teilnahme an den Sitzungen

§ 37 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

XII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 39 Anwendung der Gemeindeordnung

§ 40 Inkrafttreten

Der Ausländerbeirat gibt sich aufgrund des § 7 Abs. 1 der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 16. Oktober 1989 (MüABl. S. 402) in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 8.4.2011 folgende Geschäftsordnung:

I. VOLLVERSAMMLUNG

§ 1 Zusammensetzung

Zu der Vollversammlung werden sämtliche Mitglieder des Ausländerbeirates geladen.

§ 2 Aufgaben

- 1) Die Vollversammlung beschließt in allen durch die Satzung des Ausländerbeirates zugewiesenen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung.
- 2) Die Vollversammlung bestätigt die Mitglieder der Ausschüsse (§ 3 - § 7).
- 3) Die Vollversammlung empfiehlt Zuschussvergaben über 5.000.- Euro im Einzelfall.
- 4) Die erste Vollversammlung des Jahres im Rahmen eines Empfangs für alle Ansprechpartner/innen des Ausländerbeirates soll dazu dienen, die Öffentlichkeit über die Arbeit des Ausländerbeirates zu informieren.
Der Vorstand und die Ausschusssprecher/innen legen zu diesem Anlass einen Tätigkeitsbericht vor.
Dabei soll auch über die zukünftigen Arbeitsschwerpunkte informiert werden.
- 5) Die Vollversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Ausschusssprecher/innen entgegen.

II. BERATENDE AUSSCHÜSSE

§ 3 Bezeichnung

- 1) Der Ausländerbeirat bildet folgende ständige, beratende Ausschüsse:
 - A1: Ausschuss für Bildung und Erziehung mit Jugend und Familie (Ausschuss 1)
 - A2: Ausschuss für Soziales und Frauen(angelegenheiten) mit Arbeit und Wirtschaft, Gesundheit und Umwelt (Ausschuss 2)
 - A3: Ausschuss für Kultur und Religion mit Sport, Freizeit und Völkerverständigung (Ausschuss 3)
 - A4: Ausschuss für Ausländer- und Zuwanderungsrecht mit Rassismus, Diskriminierung und Flüchtlingspolitik (Ausschuss 4)
- 2) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrere Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten.
- 3) Frauenangelegenheiten werden als Querschnittsaufgabe in allen Ausschüssen behandelt und müssen auf die Tagesordnung jeder Ausschusssitzung gesetzt werden.

§ 4 Zusammensetzung

- 1) In jedem Ausschuss arbeiten neun bis elf stimmberechtigte Mitglieder des Ausländerbeirates. Jedes Mitglied kann nur in einem beratenden Ausschuss stimmberechtigt sein.
- 2) Weitere Mitglieder können in beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen.
- 3) Die beratenden und stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Vollversammlung bestätigt.

§ 5 Ausschussmitgliedschaft

- 1) Die Bestätigung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt in offener Abstimmung durch die Vollversammlung.
- 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist verpflichtet, sich für die Mitarbeit in einem Ausschuss zu melden und im Verhinderungsfall eine/n Stellvertreter/in zu benennen. Die Stellvertreter/innen werden durch die Vollversammlung bestätigt.
- 3) Die Sitze der einzelnen Listenvertreter/innen werden so verteilt, dass maximal zwei Listenvertreter/innen je Ausschuss zulässig sind. Die Minderheitenvertreter/innen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 6 Ausschusssprecher

- 1) Der/die Ausschusssprecher/in hat die Aufgabe, zusammen mit der/dem Vorsitzenden zu den Sitzungen des Ausschusses einzuladen, die Sitzungen zu leiten, die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und in der Vollversammlung oder dem Erweiterten Vorstand vorzutragen.
- 2) Der/die Ausschusssprecher/in hat die Aufgabe, die/den Vorsitzende/n bei wichtigen Verhandlungen in Fragen, die die Zuständigkeit des Ausschusses berühren, zu begleiten.
- 3) Die Stellvertreter/innen der Ausschusssprecher/innen werden durch die Vollversammlung gewählt.

§ 7 Aufgaben

Die Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches. Sie leiten Beschlussanträge für die Vollversammlung zur Vorbereitung der Vollversammlung an den Erweiterten Vorstand weiter.

III. AUSSCHUSS FÜR ZUSCHUSSVERGABEN

§ 8 Zusammensetzung

- 1) Der Ausländerbeirat bildet einen Ausschuss für Zuschussvergaben gemäß § 7 Abs. 5 der Ausländerbeiratssatzung (Ausschuss 5). Der Ausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und dem/der Vorsitzenden des Ausländerbeirates. Die Mitglieder des Ausschusses werden nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 Ausländerbeiratssatzung durch die Vollversammlung aus deren Mitte gewählt.
- 2) Die Leitung des Ausschusses obliegt der/dem Vorsitzenden (§ 7 Abs. 5 Ausländerbeiratssatzung).
- 3) Die Mitgliedschaft im Ausschuss 5 schließt das Stimmrecht in einem der beratenden Ausschüsse (§§ 3-7) nicht aus.

§ 9 Aufgaben

Der Ausschuss für Zuschussvergaben ist für Zuschussempfehlungen in Höhe von bis zu 5.000.- Euro im Einzelfall gemäß § 2a Abs. 2 Ausländerbeiratssatzung im Rahmen der für den Ausländerbeirat geltenden Zuschussrichtlinien zuständig.

IV. SITZUNGEN DER VOLLVERSAMMLUNG UND DER AUSSCHÜSSE

§ 10 Sitzungsleitung

Die Leitung der Sitzungen der Vollversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates.

Die Leitung der Ausschusssitzungen obliegt dem/der Ausschusssprecher/in.

§ 11 Ladung

- 1) Zu den ordentlichen Sitzungen der Vollversammlung wird auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes (§§ 28 - 30) durch die/den Vorsitzende/n geladen. Die Ladung zu den Ausschusssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n (zusammen mit dem/der zuständigen Ausschusssprecher/in (§ 7 Abs. 1)).
- 2) Die Vollversammlung ist unverzüglich durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des AB dies schriftlich unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände verlangt. Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle.
- 3) Die Ladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung (§ 12) zu ergehen. Sie soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung an alle Mitglieder des Gremiums und an die zu ladenden Gäste abgesandt werden.
- 4) Zur Vollversammlung des Ausländerbeirates werden der/die für Ausländerfragen zuständige Bürgermeister/in, die für den Ausländerbeirat zuständigen Verwaltungsbeiräte/-beirätinnen des Stadtrates sowie sachkundige Vertreter/innen von Behörden, Diensten und Organisationen nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 der Ausländerbeiratsatzung geladen.

§ 12 Tagesordnung

- 1) Die vorläufige Tagesordnung wird bei Vollversammlungen durch den Erweiterten Vorstand, bei Ausschusssitzungen durch den/die Ausschusssprecher/in möglichst in Abstimmung mit dem Erweiterten Vorstand vorbereitet.
- 2) Anträge eines Ausländerbeiratsmitgliedes, die vor dem Versand der vorläufigen Tagesordnung schriftlich in der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates eingehen, sind auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen.
- 3) Darüber hinaus kann jedes Ausländerbeiratsmitglied auch nach Beginn der Sitzung aber noch vor der Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung, bei der/dem Sitzungsleiter/in noch Antrag auf Aufnahme einer dringenden Angelegenheit in die Tagesordnung stellen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung / der Ausschuss durch Beschluss.

§ 13 Öffentlichkeit

- 1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen oder zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen wurde. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
Zuschussangelegenheiten und Mitgliederangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Dies gilt nicht für in der Vollversammlung behandelte Zuschussangelegenheiten.
Alle Mitglieder des Ausländerbeirates können Sitzungen des Ausschusses für Zuschussvergaben besuchen.

§ 14 Aufgaben der Sitzungsleitung

- 1) Der/Die Sitzungsleiter/in erklärt die Sitzung für eröffnet.
Er/Sie stellt
 - die ordnungsgemäße Ladung (§ 11 Abs. 1),
 - die Anwesenheit der Ausländerbeiratsmitglieder und
 - die Beschlussfähigkeit (§ 7 Abs. 3 AuslBS, § 21 Abs.1GeschO) fest.Kann die Beschlussfähigkeit auch nach einer Wartezeit von 15 Minuten nach angesetztem Sitzungsbeginn nicht festgestellt werden, beendet der/die Sitzungsleiter/in die Sitzung.
Er/Sie gibt die Entschuldigungen bekannt.
Er/Sie lässt über die endgültige Tagesordnung beschließen.
Tritt nach Beginn der Sitzung durch eine Veränderung der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussunfähigkeit ein, beendet der/die Sitzungsleiter/in die Sitzung umgehend. Ist zu erwarten, dass die Beschlussunfähigkeit nur vorübergehend andauern wird, kann der/die Sitzungsleiter/in die Sitzung vor Beendigung für die Dauer von maximal 15 Minuten unterbrechen.
- 2) Der/die Sitzungsleiter/in leitet die Beratungen und Abstimmungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
Zu diesem Zweck kann er/sie die Ausländerbeiratsmitglieder und andere geladene Sitzungsteilnehmer/innen, die die Sitzungsordnung empfindlich stören, zur Ordnung rufen und ihnen nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen oder sie aus dem Sitzungssaal verweisen. Zuschauer/innen, die die Sitzungsordnung empfindlich stören, kann der/die Sitzungsleiter/in nach einmaliger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verweisen.

§ 15 Wortmeldung

- 1) Ein/e Sitzungsteilnehmer/in darf das Wort bei der Beratung eines Tagesordnungspunktes nur ergreifen, wenn es ihm/ihr von dem/der Sitzungsleiter/in erteilt wird.
- 2) Der/Die Sitzungsleiter/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 3) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen (§ 16) wird außer der Reihe das Wort erteilt. Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden und ist, sobald ein/e Redner/in geendet hat, zu beraten. Anträge auf Beschränkung der Redezeit (§ 17 Abs. 2) sind nach einer angemessenen weiteren Redezeit von 3 - 5 Minuten zu beraten.
Zur Sache darf nicht gesprochen werden. Wortmeldungen sind nur zu dem Geschäftsordnungsantrag zulässig.
Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des Tagesordnungspunktes von demselben Antragsteller nicht wiederholt werden.
- 4) Zu den Sitzungen des Ausländerbeirates geladene Vertreter/innen von Behörden, Diensten und Organisationen (§ 12 Abs. 3) haben das Recht, sich vor der Beschlussfassung über die Frage, zu der ihre Zuziehung geschah, zu äußern.
- 5) Nicht geladene Besucher/innen einer öffentlichen Sitzung haben das Recht auf Worterteilung, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies gem. § 21 beschließt.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge auf

1. Beschränkung der Redezeit (§ 17 Abs. 2)
2. Beschränkung der Redner-/Rednerinnenzahl (§ 17 Abs. 1 und 2)
3. Schluss der Redner-/Rednerinnenliste (§ 17 Abs. 1)
4. Schluss der Beratung (§ 17 Abs. 1)
5. Vertagung oder Unterbrechung (§ 18)
6. Verweisung (§ 19)

sowie sonstige Anträge zur Geschäftsordnung können durch Ausländerbeiratsmitglieder während der Sitzung nach Maßgabe von § 15 Abs. 3 gestellt werden.

§ 17

Beschränkung der Redezeit und der Redner-/Rednerinnenzahl Schluss der Redner-/Rednerinnenliste und der Beratung

- 1) Auf Antrag kann die Redner-/Rednerinnenzahl beschränkt und die Redner-/Rednerinnenliste sowie die Beratung geschlossen werden.
Wird dieser Antrag angenommen, so tritt der Beschluss erst dann in Kraft, wenn allen Mitgliedern, welche sich bis zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben, das Wort erteilt worden ist.
- 2) Anträge auf Beschränkung der Redner-/Rednerinnenzahl sowie der Redezeit müssen genau beziffert werden. Eine Redezeit von mindestens 5 Minuten muss jedem/jeder Redner/in eingeräumt werden.
Bei Überschreitung der Redezeit kann der/die Sitzungsleiter/in dem/der Redner/in nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 18

Vertagung und Unterbrechung

- 1) Auf Antrag kann die Beratung oder die Beschlussfassung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte unterbrochen oder auf einen anderen Sitzungstermin vertagt werden.
- 2) Wird ein Vertagungs- oder Unterbrechungsantrag angenommen, so wird die Beratung sofort geschlossen und der Termin zur Fortsetzung der Beratung oder Beschlussfassung festgelegt.

§ 19

Verweisung

- 1) Auf Antrag kann die Beratung oder die Beschlussfassung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte von den Ausschüssen an die Vollversammlung zur unmittelbaren Beratung, oder von der Vollversammlung an den zuständigen Ausschuss zur weiteren Vorberatung verwiesen werden.
- 2) Wird der Verweisungsantrag angenommen, so wird die Beratung sofort geschlossen und der Beratungsgegenstand in die Tagesordnung des weiter beratenden Gremiums aufgenommen.
- 3) Die an einen Ausschuss verwiesenen Angelegenheiten sind grundsätzlich bis zur nächsten Sitzung der Vollversammlung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, so ist in der folgenden Sitzung ein Zwischenbericht zu erstatten.

§ 20 Sachanträge

- 1) Sachanträge (alle Anträge, die keine Geschäftsordnungsanträge sind) können nur Mitglieder des Ausländerbeirates nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 bis 3 stellen.
- 2) Während der Beratung von Sachanträgen darf nur zur Sache gesprochen werden.
- 3) Sachanträge müssen schriftlich vorgelegt werden.

§ 21 Beschlussfassung

- 1) Die Beschlüsse des Ausländerbeirates werden in offener Abstimmung und mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Beschlüsse sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Bei Ausschusssitzungen genügt die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Für den Ausschuss für Zuschussvergaben gilt Satz 3.
- 2) Vor der Abstimmung in der Vollversammlung ist die Beschlussfähigkeit (§ 7 Abs. 3 der Ausländerbeiratssatzung) festzustellen, sofern sich die Zahl der anwesenden Mitglieder nach Sitzungsbeginn verändert hat.)
- 3) Nach Beendigung einer Abstimmung gibt der/die Sitzungsleiter/in das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündigt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist.
- 4) Ausländerbeiratsmitglieder, die einem Antrag nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Sitzungsniederschrift namentlich vermerkt wird.

§ 22 Wahlen

- 1) Wahlen sind in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorzunehmen. Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Ausländerbeiratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend ist.
- 2) Leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des/der zu Wählenden nicht eindeutig erkennen lassen oder einen Namen einer nicht vorgeschlagenen Person enthalten, sowie unterschriebene oder mit Zusätzen oder mit sonstigen Kennzeichen versehene Stimmzettel, sind ungültig.
- 3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl. Hier genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 23 Sitzungsprotokoll

- 1) Über die Sitzungen des Ausländerbeirates wird von dem/der Protokollführer/in ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

Die Protokollierung der Vollversammlung und des Ausschusses 5 ist Aufgabe der Geschäftsstelle.

Das Protokoll der Vollversammlung soll den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergeben.

Sofern nichts anderes beschlossen wird, wird zu diesem Zweck bei Vollversammlungen eine Tonbandaufzeichnung angefertigt.

Die Sitzungsprotokolle sind von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

- 2) Der/Die Protokollführer/in führt eine Anwesenheitsliste.
- 3) Das Protokoll muss enthalten:
 1. Tag und Ort der Sitzung
 2. die Namen des/der Vorsitzenden und des Protokollführers/ der Protokollführerin
 3. die Anwesenheitsliste
 4. Beginn und Ende der Sitzung
 5. die behandelten Tagesordnungspunkte
 6. die eingebrachten Anträge
 7. den Wortlaut der Beschlüsse
 8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 9. die Feststellung, dass ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
 10. etwaige Vermerke nach § 37 der Geschäftsordnung
- 4) Jedes Sitzungsprotokoll wird der Vollversammlung bzw. dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
Dabei ist über die gegen den Inhalt des Protokolls vorgebrachten Einwendungen zu beschließen.
- 5) Die Einsicht in die Sitzungsprotokolle steht jedem Ausländerbeiratsmitglied zu.

V.
DIE/DER VORSITZENDE UND SEINE/IHRE STELLVERTRETER/INNEN

§ 24
Aufgaben der/des Vorsitzenden

- 1) Die/Der Vorsitzende ist befugt an Stelle der Vollversammlung und des Erweiterten Vorstandes unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Zuschussangelegenheiten sind davon ausgenommen. Sie/Er stimmt sich bei unaufschiebbaren Geschäftsbesorgungen mit den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes ab. Art und Weise der Geschäftsbesorgung wird in der darauf folgenden Sitzung bekannt gegeben.
Dies gilt nicht für die der Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- 2) Die/Der Vorsitzende erledigt die laufenden Angelegenheiten des Ausländerbeirates.
- 3) Die/Der Vorsitzende repräsentiert den Ausländerbeirat nach außen. Sie/Er leitet die Beschlüsse des Ausländerbeirates an das Direktorium weiter, erläutert diese nach außen und stellt sie der Öffentlichkeit vor.
Sie/Er führt Gespräche und Verhandlungen mit Vertretern und Vertreterinnen von Ansprechpartnern des Ausländerbeirates.
Bei Gesprächen und Verhandlungen zieht sie/er die/den zuständige/n Ausschusssprecher/in hinzu.
- 4) Die/Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen der Vollversammlung, des Erweiterten Vorstandes und des Ausschusses für Zuschussvergaben.
- 5) Die/Der Vorsitzende ist verpflichtet, über die Geschäftsstelle gerichtete Anfragen der Mitglieder, nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

§ 25
Stellvertretung der/des Vorsitzenden

- 1) Die/Der Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch die/den erste/n Stellvertreter/in vertreten. Der/die erste Stellvertreter/in wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch den/die zweite/n Stellvertreter/in vertreten.
Sind beide Stellvertreter/innen verhindert, so sind die Ausschusssprecher/innen zur Vertretung verpflichtet. Die konkrete Reihenfolge der Vertreter/innen wird der EV unmittelbar nach der Wahl der Ausschusssprecher/innen festlegen.
Dies gilt auch für die Einladung und Durchführung von Vollversammlungen.

VI.
DER VORSTAND

§ 26
Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihren/seinen beiden Stellvertretern/
Stellvertreterinnen (§ 6 Abs. 1 der Ausländerbeiratssatzung).

§ 27
Aufgaben

Der Vorstand unterstützt die/den Vorsitzende/n bei der Führung ihrer/seiner Amtsgeschäfte.
Er erörtert Angelegenheiten der Mitglieder des Ausländerbeirates.

VII. DER ERWEITERTE VORSTAND

§ 28 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind:

- die 3 Vorstandsmitglieder
- die 4 Ausschusssprecher/innen
(bei Verhinderung deren Stellvertreter/innen)

§ 29 Aufgaben

Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind:

- Vorbereitung der Vollversammlung (Erstellung von Beschlussvorlagen, Aufstellung der Tagesordnung) auf Grundlage der in den vorberatenden Ausschüssen getroffenen Vorschläge. In dringenden Angelegenheiten ist die Vorberatung im Ausschuss entbehrlich. In diesen Fällen ist der Erweiterte Vorstand zur Vorberatung berechtigt.
- die Koordination und Unterstützung der Ausschussarbeit,
- ausschussübergreifende Planung und Organisation der Arbeit des Ausländerbeirates,
- Beantwortung von Anfragen und Stellungnahmen, soweit dies im Interesse des Ausländerbeirates geboten und eine rechtzeitige Beschlussfassung in der Vollversammlung nicht möglich ist,
- Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden sowie der Ausschusssprecher/innen
- Koordination der öffentlichen Termine und Veranstaltungen:
Alle Einladungen sind unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben. Jedes Mitglied hat der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Tagen mitzuteilen, ob und an welchem Termin es teilnehmen möchte. Sollte es hierbei mehrere Interessenten geben als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

§ 30 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung gilt § 21.

VIII. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

§ 31 Zuständigkeit

- 1) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist die Öffentlichkeitsarbeit der Vollversammlung vorbehalten.
- 2) Das Recht Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben steht dem Erweiterten Vorstand zu, soweit nicht im Einzelfall die Vollversammlung dieses Recht an sich zieht.
- 3) Die Rechte der/des Vorsitzenden nach § 24 Abs. 3 bleiben unberührt.
- 4) Einzelne Mitglieder des Ausländerbeirates dürfen sich nur im eigenen Namen zu den in den Zuständigkeitsbereich des Ausländerbeirates fallenden Themen äußern, soweit ihnen nicht das Recht zur Öffentlichkeitsarbeit durch das zuständige Organ im Einzelfall übertragen worden ist.

IX. KOMMISSIONEN

§ 32 Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung

- 1) Der Ausländerbeirat kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören können.
- 2) Über Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt die Vollversammlung.

X. VERFAHREN

§ 33 Beschlüsse

- 1) Beschlüsse der Gremien des Ausländerbeirates sind schriftlich und unter Angabe des Datums der Sitzung , in der sie gefasst worden sind, durch den/die Vorsitzende/n über die Geschäftsstelle des Ausländerbeirates weiterzuleiten.
- 2) Die Beschlüsse sind zu begründen.

§ 34 Protokolle, Schriftverkehr und Akteneinsicht

- 1) Schreiben von Mitgliedern an den Ausländerbeirat sind an die Geschäftsstelle des Ausländerbeirates und nicht an einzelne Mitglieder des Ausländerbeirates zu richten.
- 2) Die Mitglieder können in die Sitzungsniederschriften der Vollversammlung und der Ausschüsse Einsicht nehmen. Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift / Protokoll über Tagesordnungspunkte einer nicht öffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren.
- 3) Sitzungsprotokolle werden an alle Mitglieder versandt.
- 4) Die Mitglieder können in der Geschäftsstelle Akten einsehen, die im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und gesetzliche Geheimhaltungsgründe nicht entgegen stehen. Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Mitglieder ausgeschlossen.

XI. AUSLÄNDERBEIRATSMITGLIEDER

§ 35 Aufgaben

Die Ausländerbeiratsmitglieder haben die ihnen nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Ausländerbeirates obliegenden Aufgaben sowie ihre Verpflichtungen als Ansprechpartner der Bezirksausschüsse gewissenhaft zu erfüllen¹.

§ 36 Teilnahme an den Sitzungen

- 1) Die Ausländerbeiratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ausländerbeirates und der Gremien, denen sie angehören, teilzunehmen. Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind bei Sitzungen aller Ausschüsse - mit Ausnahme des Ausschusses für Zuschussvergaben - redeberechtigt, jedoch nur bei ihren Ausschüssen stimmberechtigt.
- 2) Ist es einem Mitglied des Ausländerbeirates nicht möglich, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe der Hinderungsgründe dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates - außer in begründeten Ausnahmefällen - vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.
- 3) Die Sitzungstermine müssen in der Entschuldigung genannt werden. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist das Mitglied verpflichtet, für seine Vertretung gemäß § 6 Abs. 2 zu sorgen.
- 4) Mitglieder, die Sitzungen unentschuldigt zweimal in Folge fernbleiben, werden von dem Vorstand schriftlich auf ihre Pflicht hingewiesen. Im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall folgt eine weitere schriftliche Ermahnung und ihr Verhalten wird in öffentlicher Sitzung der Vollversammlung durch den/die Vorsitzende/n missbilligt.
- 5) Mitglieder, die trotz dieser Maßnahmen den Sitzungen über einen Zeitraum von sechs Monaten unentschuldigt ferngeblieben sind, werden gemäß § 4 Absatz 7 der Ausländerbeiratssatzung durch Beschlussantrag für die Vollversammlung von ihrem Ehrenamt ausgeschlossen.

§ 37 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- 1) Ein Mitglied des Ausländerbeirates kann an der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten/seiner Ehegattin, seinem Lebenspartner/seiner Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, einem/einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausländerbeirat ohne Mitwirkung

¹) Nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse können die Bezirksausschüsse auch andere Personen zu seinen Sitzungen einladen. Die Einladung erhalten insbesondere die Vertreter des Ausländerbeirates. Über die Hinzuziehung und Worterteilung wird durch Beschluss entschieden.

des/der persönlich Beteiligten durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung.

- 3) Ist ein Ausländerbeiratsmitglied wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so hat es, wenn der zur Beratung anstehende Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden soll, den Sitzungsraum zu verlassen.
- 4) Jedes Ausländerbeiratsmitglied ist verpflichtet, vor Eintritt in die Beratung über einen Tagesordnungspunkt dem/der Vorsitzenden vom Vorliegen von Beziehungen der in Absatz 1 genannten Art Mitteilung zu machen.
- 5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Ausländerbeiratsmitgliedes hat die Ungültigkeit von Beschlüssen nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

Die Ausländerbeiratsmitglieder haben über alle in nicht öffentlicher Sitzung besprochenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

XII.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 39

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit in dieser Geschäftsordnung Sachverhalte nicht geregelt sind, gilt für diese die in Kraft stehende Bayerische Gemeindeordnung.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Ausländerbeirat am 18.10.2004 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Beschlossen in der Vollversammlung des Ausländerbeirates am 26.9.2011